

## Informationen zur Polizeiarztlichen Untersuchung

Sehr geehrte Bewerberin, sehr geehrter Bewerber,

der Polizeivollzugsdienst stellt besondere Anforderungen an die körperliche Konstitution, an die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit sowie an die psychische Belastbarkeit.

Die gesundheitliche Eignung für den Polizeivollzugsdienst ist deshalb nach besonderen Maßstäben zu beurteilen. Diese Maßstäbe sind in einer speziellen Vorschrift, der Polizeidienstvorschrift 300 (PDV 300), erfasst. Die hier aufgeführten Vorerkrankungen oder Anfälligkeiten können eine Verwendung im Polizeivollzugsdienst ausschließen.

### Daher sollten Sie für die polizeiärztliche Untersuchung bitte Folgendes mitbringen:

1. Röntgenaufnahmen, die in den letzten 12 Monaten gefertigt wurden,
2. Facharztbefunde und ärztliche Gutachten, wenn chronische Erkrankungen bekannt sind, Berichte über bisher stattgefundenene Krankenhausaufenthalte oder Operationen

Diese Unterlagen stellen Entscheidungshilfen dar und werden ausschließlich durch den Polizeiarztlichen Dienst begutachtet.

Eine abschließende **Beurteilung der Polizeidiensttauglichkeit obliegt allein** dem mit Ihrer Auswahluntersuchung beauftragten **Polizeiarzt**.

### ***Wichtige Hinweise!***

- Fehlende oder unvollständige Unterlagen können Bedenken hinsichtlich Ihrer Polizeidiensttauglichkeit begründen und u. a. zur Nachforderung von Facharztbefunden führen.
- Wissentlich falsche Angaben und das Verschweigen von zurückliegenden Erkrankungen können dem Tatbestand der arglistigen Täuschung gleichkommen und zur Beendigung Ihres Bewerbungsverfahrens sowie nach einer Einstellung zur Rücknahme der Ernennung zum Beamten/zur Beamtin auf Widerruf führen.
- Die ärztlichen Gutachten und Befunde sind auf eigene Kosten von einem Arzt erstellen zu lassen.

**Kontaktlinsen sollten Sie mindestens 24 Stunden vor der polizeiärztlichen Untersuchung von den Augen entfernen.**

Bei einer Sehschwäche oder Erkrankung der Augen werden Sie gebeten, den umseitigen Augenärztlichen Befundbericht auf eigene Kosten durch eine Fachärztin/einen Facharzt erheben zu lassen. Der Befund darf zum Tag Ihres Auswahlverfahrens nicht älter als 6 Monate sein.